

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 82 (2004)
Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistung, Alters- oder Krankenkassen-Beihilfe?

Ich bin mit 63 Jahren frühzeitig in den Ruhestand getreten. Eine in Aussicht gestellte Teilzeitbeschäftigung hat sich zerschlagen. Trotz gekürzter AHV-Rente und geringer Rente der Pensionskasse konnte ich bis jetzt ohne weitere Einnahmen leben, weil ich mir nichts geleistet habe. Nun sollte ich eine Zahnarztrechnung bezahlen und möchte daher wissen, ob ich als Rentner Anspruch auf ergänzende Leistungen habe.

Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Nach der Bundesverfassung sollen die Leistungen der AHV/IV den Existenzbedarf der Versicherten angemessen decken, während die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit den Leistungen der Pensionskasse ermöglicht werden sollte.

Wegen der unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse (Mietkosten, Heim-, Pflege-, Krank-

heitskosten usw.) und weil die Leistungen von AHV/IV und Pensionskassen grundsätzlich nach Versicherungsprinzipien berechnet werden, kann das verfassungsmässige Ziel nicht in jedem Fall allein mit Versicherungsleistungen erreicht werden. Um den Existenzbedarf von Versicherten mit Leistungen der AHV/IV dennoch möglichst ohne Sozialhilfe zu gewährleisten, wurde ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) geschaffen.

EL sind *Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherungen* und sind damit keine Sozialhilfe. Das heisst, dass ein Anspruch aufgrund der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der versicherten Personen – also unabhängig von der Situation der Angehörigen – berechnet wird und rechtmässig bezogene EL später nicht zurückbezahlt werden müssen.

Um den Rechtsanspruch auf EL geltend zu machen, müssen

lediglich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall nachgewiesen werden. Dies geschieht durch *Anmeldung mit offiziellem Formular*, das in der Regel bei den AHV-Zweigstellen oder der Gemeindeverwaltung am Wohnort bezogen werden kann. Die für die EL zuständigen Stellen haben keine Kenntnis der für einen EL-Anspruch im Einzelfall massgebenden Elemente (Wohnsituation, Mietkosten, Krankheits- oder Pflegebedarf, familienrechtliche Unterstützungsplikten).

Berücksichtigung von Krankheitskosten im Rahmen der EL
Die Prämien der Krankenversicherung beanspruchen einen wesentlichen Teil des Haushaltbudgets von Versicherten in bescheidenen Verhältnissen. Die volle *Prämienverbilligung für EL-Berechtigte* ist dadurch gewährleistet, dass bei der EL-Berechnung die Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung am Wohnort berücksichtigt werden.

Über EL können gegen Beleg auch allfällige *Selbstbehalte oder Kostenbeteiligungen* gemäss KVG rückvergütet werden. Dabei wird auf die gesetzliche Grundversicherung abgestellt. Es können weder frei gewählte Franchisen noch Zusatzversicherungen berücksichtigt werden.

Kosten besonderer Art stellen *Zahnbehandlungskosten* dar, die grundsätzlich nicht unter die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen. Über EL können die Kosten für einfache, zweckmässige und wirtschaftliche Zahnbehandlungen vergütet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass vor einer Zahnbehandlung, die voraussichtlich mehr als 3000 Franken kosten kann, bei der zuständigen EL-Stelle ein Kostenvoranschlag eingereicht wird. Für Behandlungen, die ohne einen vorgängigen Kostenvoranschlag erfolgt sind, können über EL höchstens 3000 Franken vergütet werden.

Prämienverbilligung für Versicherte ohne EL

Krankenversicherungsprämien können nicht nur für AHV/IV-Berechtigte eine spürbare Belastung darstellen. Zur Entlastung besteht die Möglichkeit der *individuellen Prämienverbilligung* (IPV) für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Wegen der kantonal unterschiedlichen Krankheitskosten sind die Einzelheiten der IPV im kantonalen Recht geregelt. Massgebend ist grundsätzlich die Gesetzgebung des Wohnkantons.

Grundsätzlich wird die *Prämienverbilligung nach kantonalen Recht berechnet*, wobei in der Regel auf Einkommen und Vermögen im Einzelfall abgestellt wird. Wie bereits erwähnt, wird für EL-Berechtigte bei der Berechnung des EL-Anspruchs automatisch die volle Prämienverbilligung gewährleistet. Sonderregelungen gelten auch für Personen mit Sozialhilfe oder für Quellenbesteuerte.

Der Anspruch auf die IPV ist ebenfalls als *persönlicher Rechtsanspruch* im Rahmen der Sozialversicherung ausgestaltet. Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die noch keine Prämienverbilligung erhalten, sollten sich bei der zuständigen Stelle der Wohngemeinde nach einem allfälligen Anspruch erkundigen.

Weitere Beihilfen

In einzelnen Kantonen oder Gemeinden werden zusätzliche Leistungen, z. B. Mietzinsbeihilfen, ausgerichtet, auf die im Rahmen des AHV-Ratgebers nicht weiter eingegangen werden kann. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Wohngemeinde.

Zusammenfassung

Aufgrund Ihrer Angaben besteht grosse Wahrscheinlichkeit, dass Sie unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung Anspruch auf monatliche EL von mehreren 100 Franken hätten. Dies ergibt

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet unter www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch besteht. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.

AHV PENSIONEN

sich auch aus der provisorischen Berechnung des EL-Anspruches, die über Internet unter www.prosenectute.ch/eld vorgenommen werden kann.

Ich empfehle Ihnen, den *Anspruch auf Ergänzungsleistungen umgehend bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes anzumelden*. Monatliche Ergänzungsleistungen können frühestens ab dem Monat, in dem die Anmeldung eingereicht wird, ausgerichtet werden.

Ungedeckte Krankheitskosten können in beschränktem Rahmen auch rückwirkend vergütet werden. Deshalb sollten Sie bei der

EL-Anmeldung auch die Zahnbefindungskosten belegen, damit die EL-Stelle verbindlich über eine allfällige Kostenvergütung entscheiden kann.

Auf Wunsch steht Ihnen gerne auch die für Ihren Wohnort zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung, um die Ihnen zustehenden Leistungen geltend zu machen.

Durch umgehende Anmeldung können Sie sicherstellen, dass Ihnen allenfalls zustehende Leistungen möglichst bald ausgerichtet werden und Sie sich einige bescheidene Wünsche im Alltag erfüllen können.

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV**, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Fragen in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Mehr als 120 Pro-Senectute-Beratungsstellen sind in der Schweiz für alle Seniorinnen und Senioren sowie die Angehörigen älterer Menschen da. Die Beratung ist kostenlos. Sie finden vorne in jeder Zeitlupe das Adress- und Telefonverzeichnis eingeheftet.

Vorzeitige Pensionierung und AHV

Meine Frau ist im Dezember 1941, ich bin im Oktober 1940 geboren, und wir sind seit 1974 verheiratet. Ich möchte wissen, wie sich eine Reduktion meiner Berufstätigkeit um 20 Prozent mit vorzeitiger Beanspruchung von Leistungen der Pensionskasse auf die AHV auswirkt, wenn die Altersrente der AHV mit 65 Jahren bezogen werden soll.

Bei um 20 Prozent reduzierter Erwerbstätigkeit und entsprechend geringerem Lohn werden weniger AHV-Beiträge abgerechnet. Da Sie weiterhin zu 80 Prozent tätig sein wollen, dürfte dies angesichts Ihres Alters kaum wesentliche Auswirkungen auf künftige AHV-Leistungen haben, da für die Berechnung der Renten auf den Durchschnitt sämtlicher Erwerbseinkommen seit dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag abgestellt wird.

Die Reduktion Ihrer Erwerbstätigkeit dürfte auch auf das *Splitting im Zeitpunkt der Rentenberechtigung des zweiten Ehegatten* («2. Rentenfall»), das heißt auf die Teilung der während der

Ehejahre erworbenen Einkommen beider Eheleute, kaum Auswirkungen haben, da Einkommen, die nach dem Anspruch des ersten Ehegatten auf Altersrente erworben wurden, dem Splitting nicht mehr unterliegen.

Auch die Frage der *allfälligen Beitragspflicht als nicht erwerbstätige Ehefrau* stellt sich in Ihrem Fall nicht, da die Ehefrau 1941 geboren wurde und somit im Jahr 2004 das ordentliche AHV-Alter erreicht. Versicherte im Rentenalter schulden AHV-Beiträge nur auf allfälligen Erwerbseinkommen. Zudem gilt gegenwärtig ein *Freibetrag für Altersrentner* von 1400 Franken im Monat bzw. 16'800 Franken im Jahr.

Damit die Altersrente Ihrer Frau rechtzeitig ausgerichtet werden kann, sollte die *Rentenanmeldung drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters* erfolgen. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt AHV-Beiträge bezahlt wurden. Auch wenn ein Aufschub der Altersrente der Frau ins Auge gefasst würde, ist eine entsprechende Rentenanmeldung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters nötig.

Bei verspäteter Anmeldung könnte die Ausgleichskasse den Zu- schlag für den Rentenaufschub nicht mehr gewähren, sondern müsste lediglich die nicht bezogenen Renten nachzahlen.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass bei Ihnen diese beabsichtigte Re-

duktion der Erwerbstätigkeit um 20 Prozent kaum spürbare Auswirkungen auf künftige AHV-Ansprüche haben dürfte. Verbindliche Auskünfte über künftige Renten kann Ihnen Ihre Ausgleichskasse erteilen, bei der Sie allenfalls eine Vorausberechnung der Rente verlangen können. ■

INSET

SIEMENS



Aufgeblasener Mitbewohner



Nie wieder selber Hemden und Blusen bügeln.

Der neue «Dressman von Siemens» bügelt alleine – und das in hervorragender Qualität. Ebenfalls geeignet zum Auffrischen von getragenen Sakko.

Masse: 45x36,5x119 cm, Gewicht: 28 kg.

Jetzt im Fachhandel erhältlich. Weitere Infos erhalten Sie unter www.siemens-hausgeräte.ch oder Tel. 0848 888 500.